

# **PARKORDNUNG FÜR DIE LANDESNERVENKLINIK SIGMUND FREUD GRAZ**

## **I. Geltungsbereich**

1. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Gelände der LSF ist kostenpflichtig und nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig.
2. Jeder Benutzer/ jede Benutzerin unterwirft sich dieser Parkordnung.
3. Für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der LSF gilt zusätzlich die Betriebsvereinbarung betreffend Parkplatzbewirtschaftung LSF (veröffentlicht im Intranet).
4. Betriebszeiten: täglich von 00.00 – 24.00 Uhr.
5. Die Verwaltung und Kennzeichnung der Parkflächen sowie die Vergabe der Einfahrts- und Parkgenehmigungen obliegt der Betriebsdirektion.
6. Im gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der StVO in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis-, Ge- und Verbotsschilder sind jedenfalls zu beachten.
7. Für die Ein- und Ausfahrt ist ausschließlich die neue Haupteinfahrt (im Bereich der Zentralen Krankenhauswäscherei) zu benutzen (Ausnahme: Einsatzfahrzeuge, berechnigte Mitarbeiter).
8. Der/ die Parkplatzbenutzer/-in nimmt zur Kenntnis, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren der Ausfahrtsautomatik mit 20 Minuten begrenzt ist.

## **II. Abstellen von Fahrzeugen**

1. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen erlaubt.
2. Die Abstellplätze im Bereich des Cafe Valentino, befahrbar über die Wagner-Jauregg-Straße, sind aus vertraglichen Gründen ausschließlich für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem namhaften Cafe zu benutzen. Zuwiderhandelnde haben mit einer Besitzstörungsklage sowie kostenpflichtiger Entfernung des Fahrzeuges zu rechnen.
3. Die Einfahrts- und Parkgenehmigung gestattet den berechtigten Personen die Benützung der Parkplätze grundsätzlich nur für die Verrichtungen in der LSF bzw. während der dienstlichen Anwesenheit. (Ausnahme: Bewohner/-in).
4. Gekennzeichnete Bereiche wie Zu- und Abfahrten, Feuerwehr- Rettungsauffahrtzonen sind freizuhalten. Zuwiderhandelnde haben mit kostenpflichtiger Entfernung des Kraftfahrzeuges zu rechnen.

## **III. Haftung**

1. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr der betreffenden Person.
2. Der/die Parkplatzbenutzer/-in hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Die LSF Graz übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen, für Diebstahl oder das Abhandenkommen von im Fahrzeug verwahrter Gegenstände, durch wen auch immer und gleichgültig, worauf diese Schäden zurückzuführen sind.

4. Die Fahrzeuglenkerinnen und –lenker haften für die von Ihnen verursachten Schäden und sind verpflichtet diese unverzüglich und unabhängig von weiteren Meldepflichten (Exekutive, Haftpflichtversicherung) bei den Portieren im Hauptgebäude der LSF zu melden.

#### **IV. Einfahrts- und Parkgenehmigungen**

1. Einfahrts- und Parkgenehmigungen können über Antrag vergeben werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Parkgenehmigung sowie auf die Reservierung eines bestimmten Parkplatzes.
3. Bei Vollauslastung der Parkplätze ist das Fahrzeug außerhalb des Geländes abzustellen.
4. Die Anstaltsleitung behält sich vor, Parkplätze in zwingenden Anlassfällen zur Gänze, oder teilweise vorübergehend, zu sperren (Instandhaltungsmaßnahmen, bauliche Veränderungen, Schneeräumung).
5. Die Einfahrts- und Parkgenehmigung ist nicht übertragbar. Jede Änderung, insbesondere jeder Kennzeichenwechsel, ist unverzüglich der Personalabteilung mitzuteilen.
6. Chipkarte und Klarsichtaufkleber berechtigen Bedienstete zur Einfahrt und bilden eine Einheit. Der Klarsichtaufkleber ist an der Windschutzscheibe (links oben) anzubringen.
7. Bei Verlust des Parktickets wird die 2-fache Tagesgebühr eingehoben.
8. Vergünstigte Tarife (Wochen-, Monats-, Jahresticket) sind einem gesonderten Aushang zu entnehmen.

#### **V. Verstöße gegen die Parkordnung**

Bei Verstößen gegen die Parkordnung behält sich die Anstaltsleitung die Einschränkung bzw. Entziehung der Einfahrts- und Parkgenehmigung ohne Gebührenrefundierung vor.

#### **VI. Sonderbestimmungen**

1. Das Parken für Personen, die einen gültigen Behindertenausweis nach § 29b StVO besitzen, ist nicht kostenpflichtig. Ein Ausfahrtsticket ist - nach Vorlage des Behindertenausweises - bei den Portieren erhältlich (im Hauptgebäude von 00:00 – 24:00 Uhr; während der Öffnungszeiten auch bei den Portieren im E-Gebäude).
2. Sonderregelungen kommen je nach den Erfordernissen zur Anwendung.

#### **VII. Inkrafttreten**

Diese Parkordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft.

**Graz, am 15. Juni 2007**